

## **14. Gesetz zur Änderung der Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus**

### **Art. 1 Änderung der Anweisung**

Die Anweisung für Geistliche, kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie im Bereich der kirchlichen Vereine und Verbände zur Bekämpfung des Coronavirus vom 17.06.2020, die zuletzt durch Gesetz vom 11.06.2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Nummer 3 d wird folgender Satz angefügt:

„Personen, die vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes), werden bei der Berechnung der Teilnehmerzahl nach c. nicht mitgezählt.“

2. Nummer 3 g wird wie folgt gefasst:

„g. Es sind Vorkehrungen zu treffen, um die Situation zu vermeiden, dass Gottesdienstbesucher abgewiesen werden müssen. Es empfiehlt sich für die Feier der Sonntagsgottesdienste inklusive der Vorabendmessen ein geeignetes Anmeldeverfahren (z. B. telefonisch oder mit anderen geeigneten Medien) umzusetzen. Ein Anmeldeverfahren gibt den Gottesdienstteilnehmern vorab die Sicherheit, dass sie einen Platz haben. Bei bereits „ausgebuchten“ Heiligen Messen kann auf freie Plätze bei Gottesdiensten zu anderen Zeiten verwiesen werden.“

3. In Nummer 3 h Satz 1 werden nach dem Wort „Telefonnummer“ die Worte „oder E-Mail-Adresse“ eingefügt.

4. Nummer 3 m wird wie folgt gefasst:

„m. In folgenden Fällen und Situationen ist bei Gottesdiensten eine den staatlichen Vorschriften entsprechende medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (also keine Kinnvisiere, Stoffmasken o.ä.) zu tragen:

- I. in dem in Thüringen liegenden Teil des Bistums, sofern nicht vor Ort eine Inzidenz von 35 unterschritten wird und der Gottesdienst im Freien stattfindet,
- II. in dem in Hessen liegenden Teil des Bistums bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen, bei denen Gemeindegesang stattfindet, aber kein erhöhter Mindestabstand von 3 bis 6 Metern nach Nr. 5 a gewahrt wird, während gesungen wird,
- III. in dem in Hessen liegenden Teil des Bistums bei Gottesdiensten in geschlossenen Räumen abseits des eigenen Sitzplatzes (am Platz kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden) sowie
- IV. immer dann, wenn aus liturgischen Gründen der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten werden muss.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht für Kinder unter sechs Jahren sowie für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die Leiter von Gottesdiensten, Lektoren und Personen nach Nr. 5 b. sind für die Zeit der konkreten

Ausübung ihrer jeweiligen liturgischen Dienste von der Maskenpflicht nach den Ziffern I bis III befreit.“

5. In Nummer 4 c werden die Worte „d. und m.“ durch die Worte „e. und n.“ ersetzt.

6. Nach Nummer 4 c wird folgende neue Nummer 4 d eingefügt:

„d. Die Beschränkungen nach b. und c. entfallen, wenn der Hauptzelebrant und alle Konzelebranten und assistierenden Diakone vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).“

7. Die bisherigen Nummern 4 d bis s werden die Nummern 4 e bis t.

8. Nummer 5 a wird wie folgt gefasst:

„a. Gemeindegesang sowie die musikalische Gestaltung durch Chor oder Orchester ist möglich, wenn

- I. der Gottesdienst in Thüringen im Freien stattfindet und vor Ort eine Inzidenz von 100 nicht überschritten wird,
- II. der Gottesdienst in Thüringen in einem geschlossenen Raum stattfindet und vor Ort eine Inzidenz von 35 nicht überschritten wird,
- III. der Gottesdienst in Hessen im Freien stattfindet,
- IV. der Gottesdienst in Hessen in einem geschlossenen Raum stattfindet und alle Teilnehmer im Rahmen der Regelung des Nr. 3 m während des Gemeindegesangs Mund-Nasen-Bedeckungen tragen,
- V. der Gottesdienst in Hessen in einem geschlossenen Raum stattfindet, alle Teilnehmer einen erhöhten Mindestabstand von wenigstens drei bis sechs Metern einhalten und keine Gruppen im Sinne von Nr. 3 f. gebildet werden,
- VI. der Gottesdienst in Hessen in einem geschlossenen Raum stattfindet und bei einem festen Teilnehmerkreis (etwa in einem Altenheim, einer Tagespflege o. ä.) alle Teilnehmer vollständigen Impfschutz genießen oder eine Erkrankung an SARS-CoV-2 überwunden haben (Vorliegen eines Impf- oder Genesenennachweises nach § 2 Nr. 3 und 4 COVID-19-SchAusnahmV des Bundes).

Ist nach dem Vorstehenden kein Gemeindegesang möglich, so gelten die unter b. bis i. folgenden Regelungen.“

9. Nummer 5 j wird aufgehoben.

10. In Nummer 12 a werden die Worte „kein Gemeindegesang, musikalische Gestaltung nur mit größerem Abstand möglich“ durch die Worte „Regeln zum Gemeindegesang und zur Maskenpflicht“ ersetzt.

11. An Nummer 20 wird das Folgende angehängt:

„In besonderen Fällen kann in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt eine Ausnahme nach Nr. 44 beim Ortsordinarius beantragt werden.“

12. Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

„23. **Maßnahmen und Veranstaltungen** wie etwa Einkehrtage, Exerzitien, Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen, Gremiensitzungen (insbesondere Pfarrgemeinderat und Verwaltungsrat), Treffen von kirchlichen Gruppen und Vereinen, Freizeitmaßnahmen, Schulungen, Chorproben, Konzerte und Ähnliches mehr können

stattfinden, sofern für den Ort, an dem sie stattfinden, ein hinreichendes Schutzkonzept existiert.“

13. Nummer 26 wird wie folgt gefasst:

„26. **Pfarrheime** können für pfarrliche Veranstaltungen oder Veranstaltungen kirchlicher Vereine oder Verbände genutzt werden, soweit ein entsprechendes Schutzkonzept vorliegt. Gleiches gilt für ähnliche Einrichtungen und Gerätschaften auf Pfarreebene (Gemeindebusse etc., nicht jedoch Kindergärten). Anderweitige Veranstaltungen oder (private) Feiern in Pfarrheimen können stattfinden, wenn ein hinreichendes Schutzkonzept vorliegt.“

14. Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

„35. Eine den staatlichen Vorschriften entsprechende **Mund-Nasen-Bedeckung** ist zu tragen

- a. in den innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude, in Hessen kann die Mund-Nasen-Bedeckung nach Einnahme eines Sitzplatzes abgenommen werden,
- b. in allen innenliegenden Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht, sofern durch die Einnahme eines festen Arbeitsplatzes ein Abstand von wenigstens 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann oder aufgrund der besonderen Natur der Arbeits- oder Betriebsstätte staatlicherseits spezielle Regelungen ergangen sind.“

15. In Nummer 36 werden nach dem Wort „Mund-Nasen-Bedeckung“ die Worte „(in Hessen: bis zur Einnahme eines Sitzplatzes)“ eingefügt.

## Art. 2 Inkrafttreten, Promulgation

Dieses Gesetz tritt am 26.06.2021 in Kraft. Es wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Bistums promulgiert.

Fulda, den 25.06.2021



Dr. Michael Gerber  
Bischof von Fulda